

Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Allgemeines

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen führt eine Kaufpreissammlung und verarbeitet im Rahmen der Erstellung von Gutachten bzw. der Ermittlung von Vergleichswerten, Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte u. a. personenbezogene Daten. Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Gutachterausschusses zählen die Erstellung von Gutachten sowie die anonyme Auswertung der Kaufverträge, um u.a. Statistiken wie beispielsweise zur Entwicklung der Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren und anderen wertrelevanten Faktoren zu erstellen. Der Gutachterausschuss erhält durch die Notare eine Abschrift des Kaufvertrages für die Führung der elektronischen Kaufpreissammlung. Durch die Übersendung eines Fragebogens sind die notwendigen Informationen aus dem vom Notar zugesendeten Kaufvertrag zur oben erläuterten Auswertung zu ergänzen. Mit diesem Datenschutzhinweis möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinsamer Gutachterausschuss
westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen
-Geschäftsstelle-

Stadt Riedlingen
Marktplatz 1
88499 Riedlingen

Tel.: 07371/183-75
Fax: 07371/183-47
gutachterausschuss@riedlingen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

KOMM.ONE - Anstalt des öffentlichen Rechts
Krailenshaldenstr. 44
70469 Stuttgart
E-Mail: datenschutz@riedlingen.de
Telefon: 0711/810814444

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der personenbezogenen Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6, lit. e, Abs. 2, 3 DSGVO in Verbindung mit den §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch, der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Persönliche Daten (z.B. Name von Käufern/Verkäufern, Bevollmächtigte, Erben) aus der Beantwortung der Fragebögen von Verkaufsobjekten werden von uns nicht erfasst bzw. gespeichert. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfänger der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben müssen Daten an weitere Behörden, Gerichte oder Stellen übermittelt werden (z. B. Statistisches Bundesamt, Statistisches Landesamt, Oberer Gutachterausschuss, Sachverständige, Sonstige). Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an externe Dienstleister oder in ein Drittland erfolgt nicht. Nach § 195 Abs. 2 BauGB kann die Kaufpreissammlung dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.

6. Verpflichtung Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung

Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstellung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs.3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.

7. Rechte der Betroffenen

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Riedlingen Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie haben zudem ein Beschwerde-Recht:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg (LfDI BW)
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

8. Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB. Die durch den Notar zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten wie Namen und Anschriften der Vertragsparteien aus den Kaufverträgen werden nicht elektronisch gespeichert. Sie werden nur verarbeitet, um mit dem aussagefähigen Adressatenkreis (Käufer, Verkäufer, Bevollmächtigte, Erben) in Kontakt zu treten und den Fragebogen versenden zu können. Sind die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich, so werden diese vernichtet.